

Anregung für eine Antwort auf Standardfragebögen zu REACH

Lieber Kunde XY,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema REACH vom XY.XY.2008.

Die Fa. ZZ handelt mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse sind. Die Erzeugnisse beziehen wir vorwiegend von europäischen Lieferanten, in Einzelfällen auch von außereuropäischen Lieferanten (*Variante: von europäischen und außereuropäischen Lieferanten*).

Nach den Vorgaben der REACH-Verordnung unterliegen wir daher keinerlei Registrierungspflichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus unseren Erzeugnissen keine chemischen Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH-Verordnung). (*Anmerkung: ggf. prüfen, ob dies zutrifft. Beispiele für Erzeugnisse mit einer beabsichtigten Freisetzung nach Art. 7 sind z.B. Duftkerzen. Beim Import von Duftkerzen müsste daher ggf. eine Registrierung erfolgen*).

Festzuhalten bleibt, dass die Produkte, die Sie von uns beziehen, als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung nicht registrierungspflichtig sind.

Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

1) Vorregistrierung und Registrierung

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. So haben wir bereits mit (*etlichen unserer*) unseren europäischen Vorlieferanten Kontakt aufgenommen. Bei den von uns vertrieben Produkten handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Produkte, die in sehr großen Stückzahlen und Mengen vertrieben werden. **Vor diesem Hintergrund wurde uns bereits jetzt schon von vielen unserer Vorlieferanten signalisiert, dass eine Vorregistrierung bzw. spätere Registrierung der relevanten Stoffe durchgeführt wird!**

2) Pflicht zur Weitergabe von Stoffen in Erzeugnissen nach Art. 33 der REACH-Verordnung

Auch bezüglich der Informationspflicht nach Art. 33 stehen wir in Kontakt mit unseren Lieferanten. Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung muss uns unser Lieferant eine Information übermitteln, wenn bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe in dem Produkt über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Sollten wir diese Information von unserem Lieferanten erhalten, sind wir verpflichtet, diese an Sie / unsere Kunden unmittelbar weiterzugeben. Bitte beachten Sie, dass die Liste der Stoffe, zu denen diese Informationspflicht relevant wird, derzeit noch nicht publiziert ist. Von Behördenseite wird diese Stoff-Liste erst für Ende 2008 angekündigt.

Von unseren außereuropäischen Lieferanten lassen wir uns schriftlich versichern, dass in den von uns bezogenen Produkten keine in der o.g. Liste gelisteten Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Nach heutigem Informationsstand gehen wir davon aus, dass diese Kriterien in unseren Produkten erfüllt sind. Eine exakte Auskunft unserer außereuropäischen Lieferanten wird jedoch erst dann erfolgen können, wenn die o.g. Liste relevanter Stoffe veröffentlicht wird (voraussichtlich Ende 2008).

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Hr. XY, e-mail: xy@xy wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: REACH-Fragebogen vom Kunden ggf. ausfüllen aber nicht unterschreiben, da mit dieser Unterschrift ggf. Verpflichtung eingegangen wird, den Kunden bei jeder Änderung in angemessener Zeit zu informieren. Das „Kleingedruckte“ im Fragebogen sollte in jedem Fall genau gelesen werden.

gb-uer/vo, IHK Südlicher Oberrhein, Stand 11.07.2008